

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes 03.094 – Galerie Mensing -**

in Hamm - Rhynern

Stand:

16.02.2018

Auftraggeber

Architekturbüro
Planconcept Nachtigall
Große Werlstraße 116
59077 Hamm

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen	3
1.2	Bebauungsplanung und Größe des Gebietes.....	4
1.3	Maßnahmenplanung und Festsetzungen	5
1.4	Bestehende Nutzung / Biotoptypen	5
<u>2</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	<u>7</u>
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	7
2.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	8
2.3	Methodik / Datenrecherche	10
2.3.1	Biotopkataster des LANUV)	10
2.3.2	Landschaftsplan	10
2.3.3	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	10
2.3.3.1	Abgleich der im FIS und UIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet	13
2.3.4	Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten	14
<u>3</u>	<u>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT</u>	<u>15</u>
<u>4</u>	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	<u>16</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 03.081 1. Änderung (unmaßstbl. Darstellung)	4
Abbildung 2: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03.094 (unmaßstbl. Darstellung)	4
Abbildung 3: Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 03.094	5

FOTOVERZEICHNIS

Foto 1: Blick nach Nordwesten über das Plangebiet	6
Foto 2: Blick aus dem Planbereich nach Südosten.....	6

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4313, 3. Q.	11
--	----

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen

Im Bereich des seit dem 02.08.2003 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 03.081 – Klostergarten- befindet sich seit 2003 ein Netto-Discountmarkt. In 2016 wurde für die Erweiterung der Verkaufsflächen des Netto-Marktes die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03.081 zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen durchgeführt. Diese betrafen lediglich Festsetzungen innerhalb des SO-Gebietes des Bebauungsplans.

Innerhalb des noch nicht bebauten westlichen Geltungsbereiches ist geplant, die Galerie Mensing anzusiedeln. Die geplante Ansiedlung geht flächenmäßig über die im Bebauungsplan 03.081 als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen hinaus. Um für die Ansiedelung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03.094 - Galerie Mensing – aufgestellt werden, der dann den bestehenden Bebauungsplan in diesen Teilabschnitt ersetzt.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

1.2 Bebauungsplanung und Größe des Gebietes

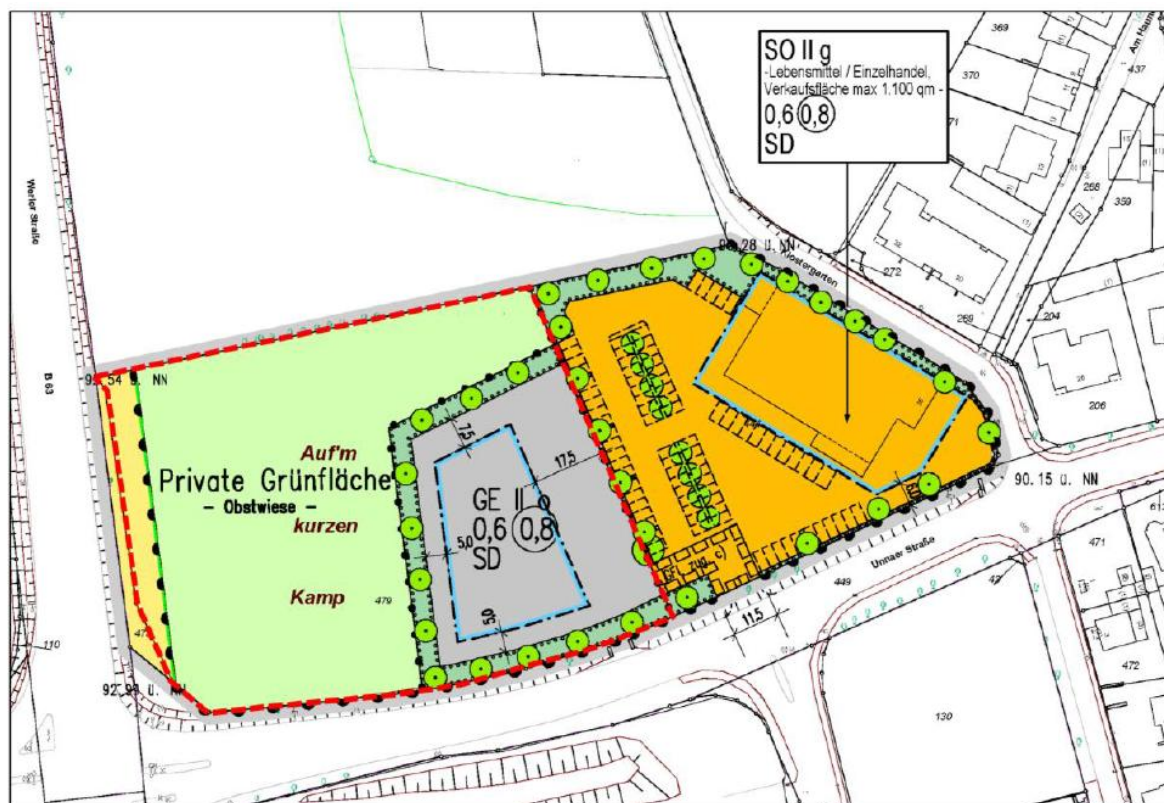


Abbildung 1: Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 03.081 1. Änderung (unmaßstbl. Darstellung)

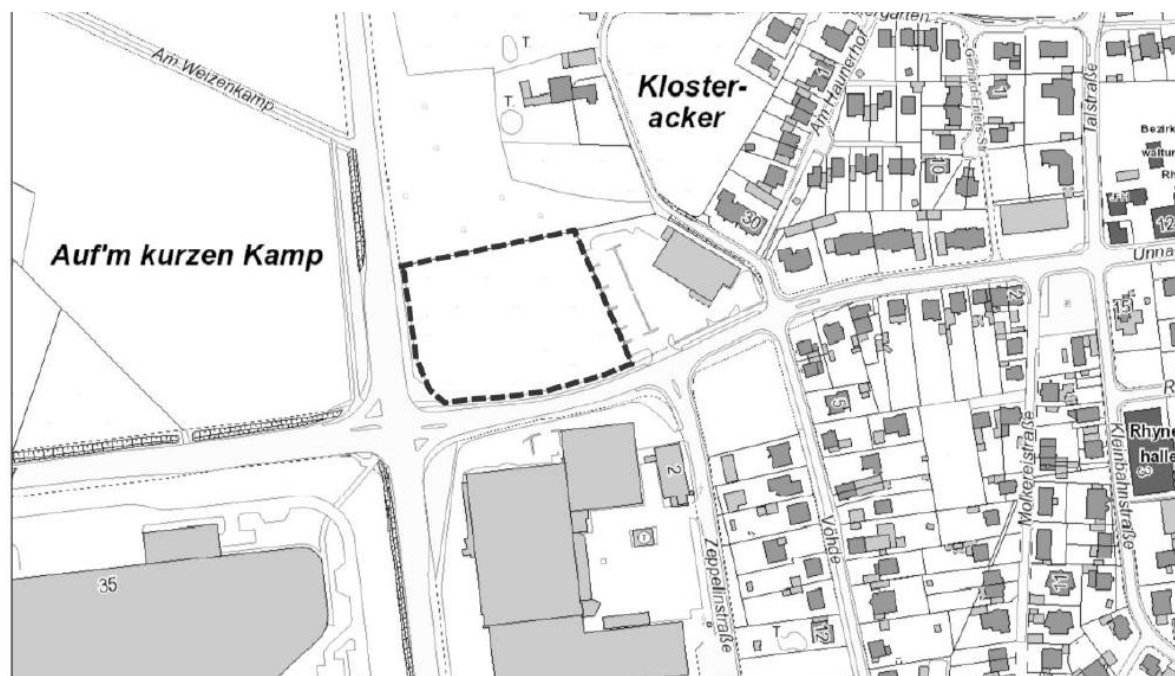


Abbildung 2: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03.094 (unmaßstbl. Darstellung)

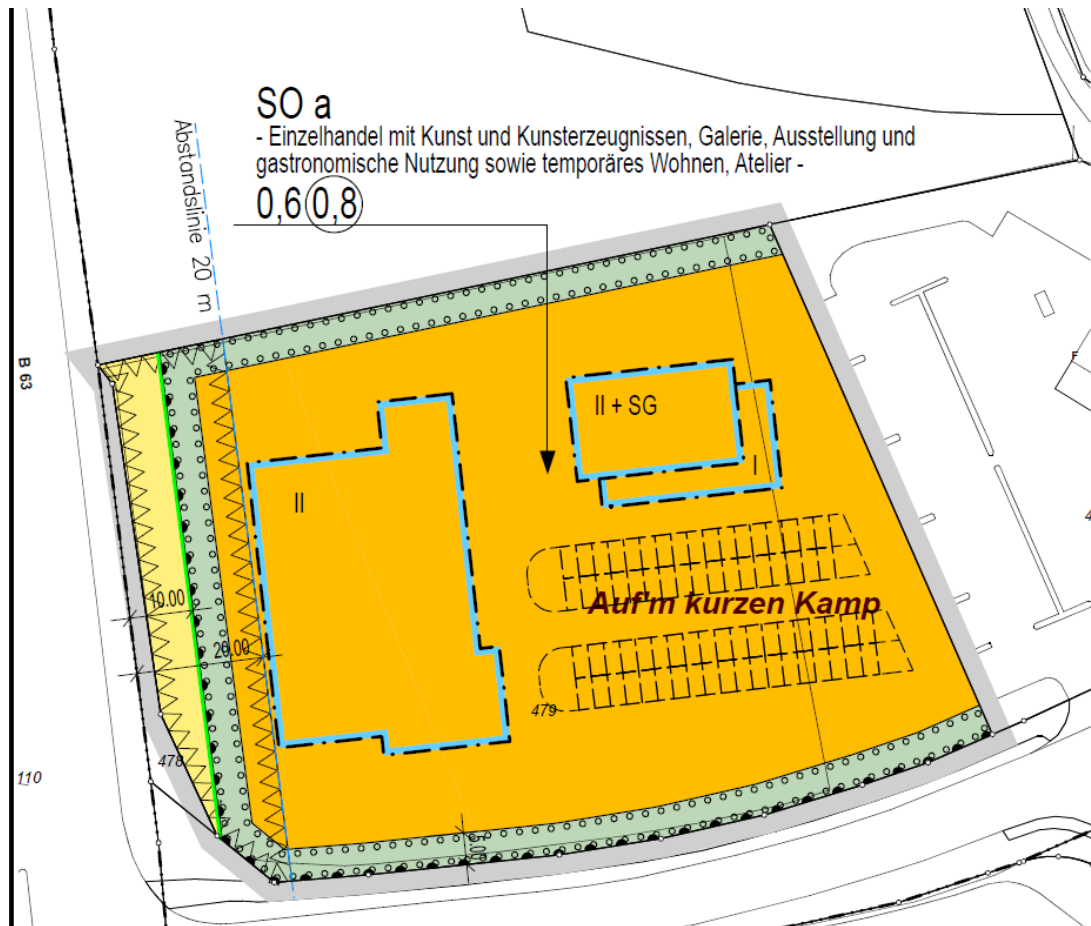


Abbildung 3: Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 03.094

(unmaßstbl. Darstellung, Stand 12/2017)

Der Geltungsbereich des Planbereiches umfasst insgesamt knapp 10.300 qm.

1.3 Maßnahmenplanung und Festsetzungen

Es sind derzeit zwei Gebäude als ein bauliches Ensemble geplant, die zum einen die Galerie mit großzügigen Ausstellungsflächen, zum anderen Werkstatt und Logistik sowie eine gastronomische Nutzung beherbergen sollen. Eine weitere Konkretisierung hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, weiterer planerischer Festsetzungen sowie der Örtlichen Bauvorschriften erfolgt im weiteren Verfahren. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden auch Lageplan, Grundrisse und Ansichten des Vorhabens Gegenstand der Festsetzungen werden (Angaben aus der Städtebauliche Begründung im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB).

1.4 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 03.094 umfasst das Flurstück Nr. 479 (Gemarkung Rhy- nern Flur 4) mit knapp 10.300m² Größe. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Grün- landfläche an einer sehr stark befahrenen Kreuzung, angrenzend befindet sich der Netto- Markt und im Norden Wald. Die Fläche liegt an viel befahrenen Straßen.

Weiter östlich angrenzend ist Wohnbebauung, westlich über die Werler Straße hinweg ist eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zu finden. Ökologisch wertvolle Strukturen selbst sind im Planbereich nicht vorzufinden.

Nachfolgende Fotos veranschaulichen die aktuelle Situation im Gebiet.



Foto 1: Blick nach Nordwesten über das Plangebiet



Foto 2: Blick aus dem Planbereich nach Südosten

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

- **europäische Vogelarten**
- **besonders geschützte Arten**
- **streng geschützte Arten.**

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Die derzeit in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten sind im Internetangebot des LANUV unter der Adresse: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abzufragen.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine „ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme“ voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“

len. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. [...] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst [...]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter Anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigefügt.

2.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene allgemeine Datengrundlagen genutzt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

Zusätzlich wurden eigene Begehungen durchgeführt um ein tatsächliches Vorkommen planungsrelevanter Arten zu prüfen.

2.3.1 Biotopkataster des LANUV)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters

2.3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

2.3.3 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Um zu ermitteln, welche planungsrelevanten Arten (siehe Erläuterung in Kap. 2.1) überhaupt potentiell im betroffenen Raum vorkommen, wurde das Fachinformation „Geschützte Arten“ des LANUV (FIS) unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43133> abgefragt. Hierbei wurde für das Messtischblatt 4313 (3. Quadrant) der betroffene Lebensraum „Wiese“ und „Wald mittlerer Standorte“ angegeben. Dabei wurden die in der Tabelle 1 benannten Arten als potentiell vorkommend benannt. Die Tabelle 1 gibt die aktuellen für den Quadranten der Topografische Karte als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder (LANUV, November 2017). Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich theoretisch zu erwarten, sofern die Habitatansprüche erfüllt sind.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4313, 3. Q.

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Laubwälder	Fettwiesen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	-	Na	(Na)
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	(FoRu)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	-	(FoRu)	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	-		FoRu!
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S	-	(FoRu)	FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	(FoRu)	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	G-	-		Na
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	Na
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	-		
Circus pygargus	Wiesenweihe	S	-		Na
Coturnix coturnix	Wachtel	U	-		(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	(Na)	(Na)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	-		(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G	-	Na	
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	Na	(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	-		Na
Lanius collurio	Neuntöter	U	-		(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-		(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu	
Milvus milvus	Rotmilan	S	-	(FoRu)	Na
Passer montanus	Feldsperling	U	-	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na	(Na)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-	FoRu!	
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	G	-		Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	U-	-		FoRu
Amphibien					
Hyla arborea	Laubfrosch	U	-	Ru	Ru

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) B	(Pot.) Brutvogel
B?	Brutverdacht
Pot. Q.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) NG.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
§ 44 BNatSchG	§ 44 BNatSchG
nein	artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen
?	artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfen (Stufe II)
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

2.3.3.1 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet

Anhand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden im folgenden für verschiedene Artengruppen diskutiert.

Bei einem Abgleich der artspezifischen Lebensraumansprüche (vgl. hierzu Steckbriefe im FIS, NWO [2002], eigene Beobachtungen) der im FIS benannten, theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten, konnten die im FIS genannten Arten auf Grund der defizitären Ausstattung des Geltungsbereichs, der wie beschrieben nur eine artenarme Fettwiese am Rande einer stark befahrenen Verkehrskreuzung umfasst.

Die im FIS benannten **Fledermäuse** haben in den untersuchten Habitaten nicht ihre Hauptvorkommen. Wegen fehlender Strukturen im Untersuchungsgebiet kann eine Nutzung des Untersuchungsraums als Quartier für alle benannten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Auch als essentielles Nahrungshabitat ist die Fläche auszuschließen. Nahrungshabitate unterfallen nicht dem Schutz durch § 44 BNatSchG sofern sie nicht essentiell sind.

Auch im Bezug auf die aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet nicht oder nur sehr eingeschränkt (theoretisch) erfüllt werden. Insbesondere den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate genügt das einfach strukturierte Gebiet nicht. Es sind z. B. keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel** oder die genannten **Nachtgreife** zu finden. Diese könnten den Untersuchungsraum unter Umständen allerdings als Nahrungsgäste nutzen, obwohl deren Reproduktionsraum im angrenzenden Wald oder weiter entfernt liegt. Auch hier kann aber wegen der großen Aktionsräume und der suboptimalen Ausbildung eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden. Ähnliches gilt auch für die Schwalbenarten, die über dem Gelände jagen könnten (mangelnde Brutmöglichkeiten im Umfeld).

Bodenbrüter der Agrarlandschaft finden auf der dichtstehenden und hochwüchsigen Wiese keine geeigneten Brutmöglichkeiten. **Kiebitze** bevorzugen offene Flächen mit kurzer Vegetation in einer großräumig offenen Landschaft. Generell ist das Vorkommen von Arten der Agrarlandschaft im Siedlungsbereich auszuschließen, da zum einen vertikale Störelemente im Umfeld zu finden sind und auch von Siedlungsbereichen Störungen ausgehen.

Dichte Gebüsche für Arten wie **Neuntöter** oder **Nachtigall** sind im Gebiet nicht vorhanden, womit auch ein Vorkommen der gebüschbrütenden Arten auf der Fläche ausgeschlossen werden kann. Potentielles Bruthabitat der Nachtigall könnte der angrenzende Waldrand sein, dieser ist aber von den Planungen nicht betroffen.

Gewässer kommen im Gebiet nicht vor und somit kann auch der in der Gruppe der Amphibien benannte Laubfrosch ausgeschlossen werden. Laichgewässer dieser im Stadtgebiet von Hamm sind somit auf der Fläche nicht vorhanden und auch aus dem näheren Umfeld

nicht bekannt. Eine relevante Nutzung als Landhabitat kann angesichts der viel befahrenen Straßen im Umfeld ausgeschlossen werden.

2.3.4 Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumansprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut sowie die isolierte Lage in einem urban stark überprägten Umfeld schließen eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten aus. Diverse nicht planungsrelevante Kleinvogelarten können den Planbereich als Teil ihres Nahrungshabitats; eine weitere theoretische Nutzung ist für Greifvögel und Schwalbenarten nicht auszuschließen. Der Luftraum über dem Vorhabensbereich, vor allem die strukturreicheren Waldrandbereiche bzw. angrenzenden Siedlungsbereiche stellt auch für Fledermäuse ein Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten.

Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen können wegen der großen Aktionsradien ausgeschlossen werden. Für die Gruppe der Fledermäuse wird auch langfristig keine Minderung der Funktion zu erwarten sein.

3 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes 03.094 – Galerie Mensing – wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplanten Änderungen potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes, in Kombination mit eigenen Kartierungen, erfasst. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan (LP-Hamm-West)
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde zunächst eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten sowie der urbanen Überprägung und/oder teilweise auch wegen der Seltenheit der Arten das Vorkommen der theoretisch ermittelten Arten nach jetzigem Erkenntnisstand mit einer ausreichend hohen Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der geplanten Änderung des Bebauungsplans begründen könnten.

Hamm, den 16.02.2018



Michael W. Mensing

4 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.
- POTT, W. (2007-2015): Ornithologischer Jahresbericht für die Stadt Hamm.
- SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 03.094 – Galerie Mensing – (Vorentwurf)

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 21.1.2013 I 95.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).
- VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.
- VV-HABITATSCHUTZ (2010) - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ): Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18